Praktikumsübereinkommen

Präambel: Praktika außerhalb von französichen öffentlichen Verwaltungen und staatlichen Einrichtungen, die keinen industriellen oder kommerziellen Charakter aufweisen: Die Unterzeichner vorliegenden Praktikumsübereinkommens geben an, vom Artikel 9 des neugefassten Gesetzes Nr. 2006-396 zur Chancengleichheit und seinen Ausführungsbestimmungen, vom Gesetz Nr. 2009-1437 vom 24.November 2009 bezüglich der beruflichen Orientierung und Ausbildung während des ganzen Lebens, sowie der Praktikumscharta (Anlage 1) Kenntnis genommen zu haben. Sie akzeptieren deren Grundsätze.

Praktika in französichen öffentlichen Verwaltungen und staatlichen Einrichtungen die keinen industriellen oder kommerziellen Charakter aufweisen: Die Unterzeichner vorliegenden Praktikumsübereinkommens geben an, vom Erlass 2009-885 vom 21. Juli 2009 bezüglich der Aufnahmebedingungen für Studenten des Hochschulwesens, die ein Praktikum in öffentlichen Verwaltungen und staatlichen Einrichtungen, die keinen industriellen oder kommerziellen Charakter aufweisen, durchführen, Kenntnis genommen zu haben.

ZWISCHEN

Name der Einrichtung:	
Adresse:	
Tel:e-m	all
Vertreten durch (Name des/der Unterzeichner/in des Abkommens):	
Eigenschaft des Vertreters:	
Institut / Fachbereich /	
Adresse (falls anders als die der Hochschule):	
dem Aufnahmeorganismus:	
Name:	
Adresse:	
Tel: Fax e-m	
Vertreten durch (Name des/der Unterzeichner/in des Abkommens):	
Eigenschaft des Vertreters:	
Name der Abteilung, in der das Praktikum absolviert werden wird: .	
Ort des Praktikums: (falls anders als der des Unternehmens)	
und dem Praktikanten:	
Name:	Vorname:
Geschlecht: W M	
Geschlecht: W \(\subseteq \) M \(\subseteq \) Adresse:	geboren am/_/
Tel: e-mail	
C-IIIdii	
Bezeichnung der Ausbildung oder des Studiengangs an der Hochsch	hule:
THEMA DECIDENCE IN THE INTERPRETATION OF THE	
THEMA DES PRAKTIKUMS:	
DATUM DES PRAKTIKUMS: vom	
DATUM DES PRAKTIKUMS: vom	pis
DATUM DES PRAKTIKUMS: vom	pis
DATUM DES PRAKTIKUMS: vom DAUER DES PRAKTIKUMS: Stui	pis
DATUM DES PRAKTIKUMS: vom	pis
DATUM DES PRAKTIKUMS: vom DAUER DES PRAKTIKUMS: Stur i. e. in Tagen: 1	pis
DATUM DES PRAKTIKUMS: vom DAUER DES PRAKTIKUMS: Stui	pis
DATUM DES PRAKTIKUMS: vom DAUER DES PRAKTIKUMS: Stul i. e. in Tagen: 1 Betreuung des Praktikanten durch:	oisden oder Monate (<i>Unzutreffendes streichen</i>)
DATUM DES PRAKTIKUMS: vom DAUER DES PRAKTIKUMS: Stur i. e. in Tagen: 1	pis
DATUM DES PRAKTIKUMS: vom DAUER DES PRAKTIKUMS: Stur i. e. in Tagen: 1 Betreuung des Praktikanten durch: die Hochschule vertreten durch:	oisden oder Monate (<i>Unzutreffendes streichen</i>)
DATUM DES PRAKTIKUMS: vom DAUER DES PRAKTIKUMS: Sturi. e. in Tagen: 1 Betreuung des Praktikanten durch: die Hochschule vertreten durch: Name:	den oder Wochen oder Monate (<i>Unzutreffendes streichen</i>) der Aufnahmeorganismus vertreten durch: Name:
DATUM DES PRAKTIKUMS: vom DAUER DES PRAKTIKUMS: Sturi. e. in Tagen: 1 Betreuung des Praktikanten durch: die Hochschule vertreten durch: Name: Vorname:	den oder Wochen oder Monate (<i>Unzutreffendes streichen</i>) der Aufnahmeorganismus vertreten durch: Name: Vorname:
DATUM DES PRAKTIKUMS: vom DAUER DES PRAKTIKUMS: Sturi. e. in Tagen: 1 Betreuung des Praktikanten durch: die Hochschule vertreten durch: Name: Vorname: Eigenschaft:	den oder Wochen oder Monate (<i>Unzutreffendes streichen</i>) der Aufnahmeorganismus vertreten durch: Name: Vorname: Eigenschaft:
DATUM DES PRAKTIKUMS: vom DAUER DES PRAKTIKUMS: Sturi. e. in Tagen: 1 Betreuung des Praktikanten durch: die Hochschule vertreten durch: Name: Vorname: Eigenschaft: Tel:	den oder Wochen oder Monate (<i>Unzutreffendes streichen</i>) der Aufnahmeorganismus vertreten durch: Name: Vorname:
DATUM DES PRAKTIKUMS: vom DAUER DES PRAKTIKUMS: Sturi. e. in Tagen: 1 Betreuung des Praktikanten durch: die Hochschule vertreten durch: Name: Vorname: Eigenschaft:	den oder Wochen oder Monate (<i>Unzutreffendes streichen</i>) der Aufnahmeorganismus vertreten durch: Name: Vorname: Eigenschaft: Tel:
DATUM DES PRAKTIKUMS: vom DAUER DES PRAKTIKUMS: Sturi. e. in Tagen: 1 Betreuung des Praktikanten durch: die Hochschule vertreten durch: Name: Vorname: Eigenschaft: Tel: e-mail:	den oder Wochen oder Monate (<i>Unzutreffendes streichen</i>) der Aufnahmeorganismus vertreten durch: Name: Vorname: Eigenschaft: Tel: e-mail:
DATUM DES PRAKTIKUMS: vom DAUER DES PRAKTIKUMS: Sturi. e. in Tagen: 1 Betreuung des Praktikanten durch: die Hochschule vertreten durch: Name: Vorname: Eigenschaft: Tel: e-mail: Im Falle eines Unfalles zu benachrichtigende staatliche Krankenkas	den oder Wochen oder Monate (<i>Unzutreffendes streichen</i>) der Aufnahmeorganismus vertreten durch: Name: Vorname: Eigenschaft: Tel: e-mail:
DATUM DES PRAKTIKUMS: vom DAUER DES PRAKTIKUMS: Sturi. e. in Tagen: 1 Betreuung des Praktikanten durch: die Hochschule vertreten durch: Name: Vorname: Eigenschaft: Tel: e-mail:	den oder Wochen oder Monate (<i>Unzutreffendes streichen</i>) der Aufnahmeorganismus vertreten durch: Name: Vorname: Eigenschaft: Tel: e-mail:

¹ Anmerkung: Fett- undSchräggedrucktes bezieht sich auf Praktika in öffentlichen Verwaltungen und staatlichen Einrichtungen.

Artikel 1: Ziel des Übereinkommens

Das vorliegende Übereinkommen regelt das Verhältnis zwischen dem Aufnahmeorganismus (Unternehmen, öffentliche Einrichtung, Verein...), der Hochschule und dem Praktikanten.

Artikel 2: Ziel des Praktikums

Ziel des ausbildenden Praktikums ist es, dem/der Studierenden die Möglichkeit zu geben, die im Rahmen seiner/ihrer Ausbildung erworbenen theoretischen und methodologischen Kenntnisse anzuwenden, seine/ihre Kompetenzen zu identifizieren und ihn/sie in seinem/ihren Berufsziel zu bestärken.

Das Praktikum soll so den/die Studierenden durch eine bessere Kenntnis des Aufnahmeorganismus auf den Eintritt ins Berufsleben vorbereiten. Das Praktikum ordnet sich somit in den Rahmen der Ausbildung und des persönlichen und beruflichen Projekts des/der Studierenden ein. Es gehört zu seinem/ihrem pädagogischen Kursus.

Das Programm des Praktikums wird durch die Hochschule und den Aufnahmeorganismus im Zusammenhang mit dem allgemeinen Programm der gewährten Ausbildung erstellt.

Einsatzgebiet des/der Praktikanten/in:

Artikel 3: Modalitäten des Praktikums

Die maximale wöchentliche Präsenzdauer des/der Praktikanten/in im Unternehmen beträgt Stunden. Das Praktikum ist eine Voll- / Teilzeitbeschäftigung (genauere Angaben) (Nichtzutreffendes bitte streichen)

Falls der/die Praktikant/in nachts, sonn- oder feiertags im Aufnahmeorganismus anwesend sein muss, so sind diese Sonderfälle hier anzugeben:

Artikel 4: Status des Praktikanten – Aufnahme und Betreuung

Der/die Studierende behält während seines/ihres Praktikums im Aufnahmeorganismus seinen/ihren vorherigen Status; er/sie wird regelmäßig von der Hochschule begleitet. Der Aufnahmeorganismus ernennt einen Betreuer des Aufnahmeorganismus, der die technische Betreuung gewährleistet und die Bedingungen der Verwirklichung des Praktikums optimisiert. Der/die Studierende kann während der Praktikumsdauer an die Hochschule zurückkehren, um dort an Kursen, die ausdrücklich vom Programm verlangt werden, und an Versammlungen, deren Daten dem Organismus durch die Hochschule mitgeteilt werden, teilzunehmen. Nötigenfalls können Reisen erlaubt werden.

Betreuungsmodalitäten:

Artikel 5: Vergütung – Sachleistungen - Kostenerstattung Kostenerstattung

Wenn die Dauer des Praktikums zwei aufeinanderfolgende Monate überschreitet, wird es, wenn es in einem privaten oder öffentlichen Unternehmen, einem Verein, einer öffentlichen Einrichtung industriellen und kommerziellen Charakters auf französischen Boden stattfindet, unbedingt vergütet.

Wenn das Praktikum mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate und <u>mindestens 40 Präsenztage</u> dauert, wird es unbedingt vergütet, wenn es in einer öffentlichen Verwaltung oder staatlichen Verwaltungseinrichtung auf französischem Boden stattfindet.

Die Vergütung wird durch branchenspezifischen Tarifvertrag oder Berufsabkommen und gegebenenfalls, in Umsetzung des Artikels L 241-3 des Sozialversicherungsgesetzes, auf 12,5 % des Höchststundenlohns der Staatlichen Sozialversicherung, fixiert.

Es versteht sich, dass die Vergütung für Praktika in öffentlichen Verwaltungen oder staatlichen Verwaltungseinrichtungen, unbedingt der oben genannten Höchstsumme entspricht.

Wenn die Praktikumsdauer unter oder bei zwei Monaten liegt, kann auf französischem Boden der/die Studierende in einem privaten oder

öffentlichen Unternehmen oder in einem Verein eine Vergütung erhalten.
Höhe der Vergütung:
Zahlungsmodalitäten der Vergütung:
g

Wenn der/die Praktikant/in Sachleistungen erhält (z.B. kostenlose Verpflegung) wird der Wert dieser Sachleistungen der monatlichen Gratifikation hinzugerechnet, bevor diese mit den 12,5 % des Stundenhöchstlohns der Sozialversicherung für eine legale Arbeitszeit von 35 Wochenstunden verglichen wird.

Die vom/von der Studierenden auf Anforderung des Organismus getragenen Unterbringungs- und Reisespesen, sowie die eventuell durch das Praktikum notwendig gewordenen Ausbildungskosten werden ausschließlich von diesem getragen, den im Organismus herrschenden Regeln entsprechend.

Liste der gebotenen Vorteile:

Wenn das Praktikum in einer öffentlichen Verwaltung oder einer staatlichen Verwaltungseinrichtung durchgeführt wird, werden die Spesen des/der Studierenden entsprechend Erlass 2006-781 übernommen, mit dem Praktikumsort als Verwaltungsadresse.

Für die Praktika bei öffentlichen Verwaltungen oder staatlichen Verwaltungseinrichtungen: Übernahme der Fahrtkosten Wohnort – Praktikumsort, entsprechend den Bedingungen der Erlasse 82-887 und 2006-1663.

Artikel 6: Sozialversicherung

Während der Dauer seines Praktikums bleibt der/die Studierende Mitglied seines vorherigen Sozialversicherungsystems: Er/sie behält seinen/ihren Studentenstatus. Die im Ausland durchgeführten Praktika müssen vor der Abreise des/der Studierenden der Sozialversicherung mitgeteilt und von dieser gebilligt worden sein.

Es gelten folgende Bestimmungen, sofern sie mit der im Aufnahmeland geltenden und den entsprechenden Typ von Aufnahmeorganismus regelnden Gesetzgebung übereinstimmen:

6.1 Gratifikation unter oder gleich dem Produkt von 12,5% des Höchststundengehalts der Sozialversicherung und der während des berücksichtigten Monats durchgeführten Praktikumsstunden:

In diesem Fall unterliegt die Praktikumsgratifikation entsprechend der geltenden Rechtslage nicht der Sozialabgabenpflicht.

Der/die Studierende unterliegt entsprechend Artikel L 412-8-2 des Sozialversicherungsgesetzes zum Studentenstatus weiter der Gesetzgebung Arbeitsunfälle betreffend.

Im Falle eines Unfalls des/der Studierenden, sei es im Rahmen der Arbeit im Organismus, sei es auf der Fahrt, sei es an für sein/ihr Praktikum wichtigen Orten, und für Studierende der Medizin, Zahnmedizin oder Pharmazie, die keinen Krankenhausstatus habenund ihr Praktikum entsprechen den Vorgaben unter Abschnitt b von 20 des Artikels L. 412-8 absolvieren, schickt der Aufnahmeorganismus der staatlichen Krankenversicherung (siehe Adresse Seite 1) eine Erklärung, in der die Hochschule als Arbeitgeber angegeben ist, mit Kopie an die Hochschule.

6.2 Gratifikation höher als das Produkt von 12,5% des Höchststundengehalts der Sozialversicherung und der während des berücksichtigten Monats durchgeführten Praktikumsstunden:

Die Sozialabgaben werden für den Unterschiedsbetrag zwischen der Höhe der Gratifikation und 12,5 % des Höchststundengehalts der Sozialversicherung für eine gesetzliche Arbeitszeit von 35 Wochenstunden fällig.

Der/die Studierende verfügt entsprechend den Bestimmungen der Artikel L 411-1 und folgende des Sozialversicherungsgesetzes über den gesetzlichen Versicherungsschutz. Im Falle eines Unfalls des/der Studierenden, sei es im Rahmen der Arbeit im Organismus, sei es auf der Fahrt, sei es an für sein/ihr Praktikum wichtigen Orten, unternimmt der Aufnahmeorganismus alle notwendigen Schritte bei der gesetzlichen Krankenversicherung und informiert umgehend die Hochschule.

6.3 Krankenversicherungen des Praktikanten im Ausland:

- 1) Vom französischen Studentenstatus abhängige Versicherung:
- Für Praktika innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) von Studenten/innen mit Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, muss die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) angefordert werden.
- Für von Studierenden mit französischer Staatsangehörigkeit in Québec durchgeführte Praktika, muss das Formular <u>SE401Q</u> (104 für Unternehmenspraktika, 106 für Praktika an Universitäten) angefordert werden.

-In allen anderen Fällen:

Die Studierenden, die Krankenversorgungskosten im Ausland tragen, können diese von der Zusatzversicherung, die als Kasse der staatlichen studentischen Krankenkasse auftritt, nach ihrer Rückkehr und unter Vorlage der Belege erstattet bekommen: Die Erstattung erfolgt dann auf Basis der französischen Versorgungstarife. Es können große Unterschiede auftreten.

- ° Es wird den Studierenden daher wärmstens empfohlen, eine spezifische Zusatzkrankenversicherung bei einem Organismus seiner/ihrer Wahl (studentische Zusatzversicherung, Zusatzversicherung der Eltern, entsprechende private Gesellschaft...) abzuschließen, die im Land und während der Dauer des Praktikums gültig ist.
- ° <u>Ausnahme:</u> wenn der Aufnahmeorganismus dem/der Studierenden eine Krankenversicherung auf Grund der örtlichen Bestimmungen (siehe 2 unten) gewährt, so kann der/die Studierende sich entscheiden, von der lokalen Krankenversicherung zu profitieren. Bevor er/sie eine derartige Wahl trifft, wird er/sie die Ausdehnung der angebotenen Garantien überprüfen.
- 2) Vom Aufnahmeorganismus ausgehender Schutz:

Das entsprechende Feld ankreuzend, gibt der Aufnahmeorganismus untenstehend an, ob er dem Praktikanten auf Grund der örtlichen Bestimmungen eine Krankenversicherung anbietet:

□ JA (diese kommt zur Beibehaltung im Ausland der auf Grund des französischen Studentenstatus existierenden Rechte hinzu)

□ **NEIN** (das Weiterbestehen im Ausland der vom französischen Studentenstatus abhängigen Rechte gewährt dann alleinigen Versicherungsschutz)

Wenn kein Kästchen angekreuzt ist, tritt 6.3 1/ in Kraft.

6.4 Betriebsunfallsversicherung des/der Praktikanten/in im Ausland:

- Um von der französischen Gesetzgebung zum Schutz vor Arbeitsunfällen profitieren zu können, darf gegenwärtiges Praktikum:
- inklusive Verlängerungen maximal eine Dauer von 12 Monaten haben.
- zu keiner Vergütung führen, die Anrecht auf eine Betriebsunfallsversicherung im Ausland geben könnte (eine Abfindung oder Gratifikation in Höhe von 12,5% des Stundensatzes der Staatlichen Sozialversicherung für eine gesetzliche Wochenarbeitszeit von 35 Stunden ist, bei Zustimmung der Caisse Primaire d'Assurance Maladie) erlaubt.
- ausschließlich in dem vorliegende Übereinkunft mittragenden Unternehmen stattfinden.
- ausschließlich in dem angegebenen Land stattfinden.

Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt werden, verpflichtet sich der Organismus, den Beitrag für die Versicherung des/der Praktikanten/in zu

regeln und die im Fall eines Arbeitsunfalles notwendigen Meldungen zu erstatten.

- Die Arbeitsunfallmeldungen sind von der Hochschule zu machen, die innerhalb von 48 Stunden schriftlich vom Organismus informiert werden muss.
- 3) Versichert sind Unfälle die sich ereignet haben:
 - am Praktikumsort und während der Praktikumsstunden.
 - auf dem gewöhnlichen Hin- und Rückweg zwischen der Wohnung des/der Praktikanten/in im Ausland und dem Praktikumsort.
 - auf dem Hin- und Rückweg (Anfang und Ende des Praktikums) zwischen der Heimatadresse des/der Praktikanten/in auf französischem Territorium und dem Wohnort im Ausland.
 - im Rahmen einer vom Organismus unbedingt mit Dienstbefehl anvertrauten Mission.
- 4) Falls auch nur eine der im Punkt 6.4 1/ vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt wird, verpflichtet sich der Organismus mit vorliegender Übereinkunft, den/die Praktikanten/in gegen die Risiken von Arbeitsunfällen, Transportunfällen, Berufskrankheiten zu decken und alle notwendigen Meldungen vorzunehmen.
- 5) In jedem Fall,
 - sollte der/die Studierende während seines/ihres Praktikums
 Opfer eines Arbeitsunfalls sein, so muss der
 Aufnahmeorganismus diesen Unfall unbedingt sofort der
 Hochschule melden.
 - sollte der/die Studierende begrenzte Missionen außerhalb des Aufnahmeorganismus, oder außerhalb des Praktikumslandes durchführen, so muss der Organismus alle notwendigen Maβnahmen treffen, um ihm/ihr die notwendigen Versicherungen zu verschaffen.

Artikel 7: Haftpflicht und Versicherungen

Der Aufnahmeorganismus und der/die Studierende erklären über eine Haftpflichtversicherung zu verfügen.

Egal welcher Natur das Praktikum und was das Zielland ist, verpflichtet sich der/die Praktikant/in einen Beistandsvertrag (Rückführung aus medizinischen Gründen, Rechtsschutzversicher-ung usw.), sowie eine individuelle Unfallversicherung abzuschließen.

Wenn der Aufnahmeorganismus dem/der Praktikanten/in ein Fahrzeug zur Verfügung stellt, so ist es seine Aufgabe vorher zu überprüfen, dass die Versicherungspolice des Fahrzeugs seine Benutzung durch einen Studierenden zulässt.

Wenn der/die Studierende im Rahmen des Praktikums sein/ihr eigenes Fahrzeug, oder ein von einem Dritten geliehenes Fahrzeug benutzt, so meldet er/sie dem Versicherer dieses Fahrzeugs ausdrücklich diese Benutzung und begleicht gegebenenfalls die damit verbundene Zusatzprämie.

Artikel 8: Disziplin

Während seines/ihres Praktikums unterliegt der/die Studierende der Disziplin und den internen Bestimmungen des Organismus (die dem Studierenden zur Kenntnis gebracht werden müssen), besonders im Hinblick auf die im Aufnahmeorganismus geltenden Arbeitszeiten, die Hygiene- und die Sicherheitsbestimmungen.

Jegliche disziplinarische Sanktion kann nur von der Hochschule ausgesprochen werden. In diesem Fall informiert der Aufnahmeorganismus die Hochschule über die Vergehen und stellt ihr eventuell die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

Im Fall eines besonders schwerwiegenden Vergehens gegen die Disziplin, behält sich der Aufnahmeorganismus das Recht vor, das Praktikum des/der Studierenden, unter Beachtung der im Artikel 9 vorliegenden Übereinkommens festgelegten Verfügungen, zu beenden.

Artikel 9: Abwesenheit und Unterbrechung des Praktikums

Jedwegliches im Rahmen des Praktikums aufgetauchte Problem muss allen Interessierten zur Kenntnis gebracht werden, um schnellstmöglich behoben werden zu können.

Zeitweilige Unterbrechung:

Während des Zeitraums des Praktikums kann de Praktikant, mit Einverständnis des Aufnahmeorganismus und unter der Bedingung, dass die Praktikumsdauer respektiert wird, Urlaub erhalten.

Für jede andere zeitweilige Unterbrechung (Krankheit, Mutterschaft, nicht gerechtfertigte Abwesenheit ...) wird der Aufnahmeorganismus den Verantwortlichen der Hochschule schriftlich benachrichtigen.

Endgültige Unterbrechung:

Falls eine der drei Parteien (Aufnahmeorganismus, Hochschule, Studierende/r) das Praktikum endgültig unterbrechen will, so muss diese/r sofort die beiden anderen Parteien schriftlich davon informieren. Die angeführten Gründe werden in enger Zusammenarbeit geprüft. Die endgültige Entscheidung über die Unterbrechung des Praktikums wird erst nach dieser Abstimmungsphase getroffen.

Artikel 10: Reservepflicht und Vertraulichkeit

Die Reservepflicht ist uneingeschränkt verpflichtend. Die Studierenden im Praktikum verpflichten sich also, in keinem Fall, ohne vorherige Zustimmung des Aufnahmeorganismus, die gesammelten oder von ihm erhaltenen Informationen zur Veröffentlichung oder Mitteilung an Dritte zu verwenden, den Praktikumsbericht inbegriffen. Diese Verpflichtung gilt nicht nur während der Dauer des Praktikums, sondern auch nach seinem Ende. Der/die Studierende verpflichtet sich keinerlei dem Aufnahmeorganismus gehörenden Dokumente oder Software zu behalten, mitzunehmen oder zu kopieren, welcher Art auch immer, es sei denn mit Zustimmung letzteres.

Nota bene: Im Rahmen der Vertraulichkeit der im Bericht enthaltenen Informationen, kann der Aufnahmeorganismus eine Einschränkung der Verteilung des Berichts, bis hin zur Streichung besonders vertraulicher Elemente, verlangen.

Die Personen, die davon Kenntnis erhalten, sind durch das Berufsgeheimnis gehalten, die Informationen des Berichts weder zu benutzen noch bekannt zu machen.

Artikel 11: Geistiges Eigentum

Wenn die Arbeit des/der Praktikanten/in zur Erstellung eines durch das Urheberrecht oder gewerbliche Eigentum geschützten Werkes führt (Software eingeschlossen), muss dem Urheberrecht entsprechend, wenn der Aufnahmeorganismus es zu nutzen wünscht und der/die Praktikantin einverstanden ist, ein Vertrag zwischen dem/der Praktikanten/in (Urheber) und dem Aufnahmeorganismus geschlossen werden.

Besonders müssen die Ausdehnung der abgegebenen Rechte, die mögliche Exklusivität, die Zielbestimmung, die verwendeten Träger und die Dauer der Abtretung, sowie gegebenenfalls die dem/der Studierenden im Rahmen der Abtretung geschuldete Vergütung vermerkt werden.

Diese Klausel trifft ebenfalls im Fall eines Praktikums bei einem öffentlichen Organismus zu.

Artikel 12: Anstellung

Sollte ein Arbeitsvertrag mit Wirkung vor Ende des Praktikums mit dem Aufnahmeorganismus abgeschlossen werden, so wird vorliegende Übereinkunft hinfällig; der/die "Studierende" hinge nicht mehr von der Verantwortung der Hochschule ab. Letztere muss in diesem Fall unbedingt vor Unterzeichnung des Vertrags davon unterrichtet werden.

Artikel 13: Ende des Praktikums - Bericht - Bewertung

Am Ende des Praktikums erstellt der Aufnahmeorganismus ein Praktikumsattest und füllt ein Formular zur Bewertung der Arbeit des Praktikanten aus (Anlage), die er an die Hochschule zurückschickt. Seinerseits muss der Studierende am Ende seines Praktikums:

Einzelheiten	zur	Natur	der	zu	liefernden	Arbeit	eventuell	ın	einem
Anhang)									
Gegebenenfa Praktikums:	lls P	räzisioi	nen :	zu c	den Modalit	äten de	er Anerker	nu	ng des
Anzahl der E0									

Beurteilung der Qualität des Praktikums: Am Ende des Praktikums sollten die drei interessierten Parteien eine Beurteilung der Qualität des Praktikums ausformulieren.

Der Betreuer des Aufnahmeorganismus oder jedes andere Mitglied des Aufnahmeorganismus, das sich im Rahmen der Vorbereitung, der Durchführung und Anerkennung des Praktikums zur Hochschule begeben muss, kann mit keinerlei Kostenerstattung oder Entschädigung von Seiten der Hochschule rechnen.

Im Falle einer Verlängerung des Praktikums auf Anfrage des Organismus und des/der Studierenden, kann eventuell ein Zusatzvertrag zum Übereinkommen erstellt werden. Das Praktikumsende kann keinesfalls nach dem 30.09. des laufenden Jahres liegen.

Artikel 14: Zuständiges Recht – zuständige Gerichte

Vorliegende Übereinkunft wird einzig und allein vom französischen Recht bestimmt. Jeder auf gütlichem Weg nicht gelöste Rechtsstreit ist der Kompetenz der zuständigen französischen Gerichtsbarkeit unterworfen.

Ort			Datu	m	
O: C	 	 	- utu		

Für die Hochschule

(Name und Unterschrift des Vertreters)

Für den Aufnahmeorganismus

(Name und Unterschrift des Vertreters)

Für den Studierenden

(Name und Unterschrift)

SICHTVERMERKE DER BETREUER:

Betreuer im Aufnahmeorganismus (Name und Unterschrift des Vertreters)

Betreuer an der Hochschule

(Name und Unterschrift des Vertreters)

Der Minister für Beschäftigung, sozialen Zusammenhang und Wohnungswesen

Der Minister für Bildung, Hochschulen und Forschung

Der beigeordnete Minister für Beschäftigung, Arbeit und berufliche Integration der Jugendlichen

Der beigeordnete Minister für Hochschulen und Forschung

CHARTA DER STUDENTISCHEN UNTERNEHMENSPRAKTIKA

I – EINFÜHRUNG

Die Entwicklung von Praktika ist heute im Bereich der beruflichen Orientierung und Integration der Jugendlichen grundlegend. In der Tat erlaubt das Praktikum die Anwendung theoretischer Kenntnisse in einem beruflichen Rahmen und bietet dem Studierenden eine Erfahrung in der Welt des Unternehmens und seiner Berufe. In dieser Perspektive ist es unentbehrlich zu unterstreichen, dass die Praktika einen pädagogischen Zweck verfolgen, was bedeutet, dass es keine Praktika außerhalb des pädagogischen Werdegangs geben kann. Ein Praktikum kann keinesfalls als eine Anstellung betrachtet werden. Vorliegende Charta, die von staatlicher Stelle, von Vertretern der Unternehmen, Vertretern der Hochschulen und Vertretern der Studierenden erstellt wurde, hat somit das Ziel, die Durchführung von Praktika abzusichern und gleichzeitig ihre für die Jugendlichen und die Unternehmen nützliche Entwicklung zu unterstützen.

II - ANWENDUNGSGEBIETE, DEFINITION

1 -Das Anwendungsgebiet der Charta

Das Anwendungsgebiet der Charta betrifft alle studentischen Unternehmenspraktika, ohne die Sonderregelungen in besonders geregelten Berufen zu beeinflussen.

2 - Das Praktikum

Das Ziel des Praktikums reiht sich in ein pädagogisches Projekt ein und hat nur im Rahmen dieses Projekts einen Sinn. Damit erlaubt das Praktikum:

- die praktische Anwendung der Kenntnisse in einem beruflichen Umfeld
- erleichtert den Übergang von der Welt der Hochschule in die des Unternehmens.

In keinem Fall kann das Praktikum einer Anstellung gleichgesetzt werden.

III – BETREUUNG DES PRAKTIKUMS

1 - Die Formalisierung des Praktikumsprojekts

Das Praktikumsprojekt ist Gegenstand einer Abstimmung zwischen einem Lehrer der Institution, einem Mitglied des Unternehmens und dem Studierenden. Dieses Praktikumsprojekt wird in der Übereinkunft, die von der lehrenden Institution, dem Unternehmen und dem Praktikanten unterschrieben wird. formalisiert.

2 – Die Übereinkunft

Die Übereinkunft präzisiert die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der lehrenden Institution, des Unternehmens und des Studierenden. Die verpflichtenden Rubriken werden im Anhang der Charta aufgeführt.

3 - Dauer des Praktikums

Die Dauer des Praktikums wird bereits bei den ersten Kontakten zwischen der lehrenden Institution und dem Unternehmen festgelegt. Der Studierende wird darüber informiert. Die Dauer des Praktikums wird ausdrücklich in der Praktikumsübereinkunft angegeben.

4 - Die Verantwortlichen der Betreuung

Jedes Praktikum wird doppelt betreut und zwar durch:

- einen Lehrer der Lehranstalt;
- ein Mitglied des Unternehmens

Der Lehrer und das Mitglied des Unternehmens arbeiten zusammen, werden informiert und informieren sich über die Fortschritte des Praktikums und die möglichen Schwierigkeiten. Der Verantwortliche des Praktikums innerhalb der Lehranstalt bürgt für die Artikulation zwischen den Zweckbestimmtheiten des Bildungsstudienganges und denjenigen des Praktikums, den Prinzipien der vorliegenden Charta entsprechend. Die jeweiligen Institutionen erkennen die Notwendigkeit ihres Engagements an, vor allem in Bezug auf die in die Betreuung investierte Zeit.

5 - Bewertung

a - Bewertung des Praktikanten

Die Tätigkeit des Praktikanten ist Gegenstand einer Bewertung, die sich aus der doppelten Einschätzung der Verantwortlichen für die Betreuung des Praktikums ergibt. Jede Lehranstalt entscheidet über den Wert, den sie den im pädagogischen Studiengang vorgesehenen Praktika zugesteht. Die konkreten Bewertungsmodalitäten sind im Übereinkommen festgelegt. Die Bewertung wird in ein "Bewertungsformular" eingetragen, das, zusammen

mit dem Übereinkommen, die "Praktikumsakte" bildet. Diese Praktikumsakte wird von der Lehranstalt aufbewahrt.

b - Bewertung des Praktikums

Die Unterzeichner des Übereinkommens werden aufgefordert, eine Einschätzung der Qualität des Praktikums zu formulieren.

IV – ENGAGEMENT DER PARTEIEN

1 - Des Studierenden gegenüber dem Unternehmen

Der Studierende verpflichtet sich:

- seine Mission durchzuführen und für die Aufgaben verfügbar zu sein, die ihm anvertraut werden:
- die Regeln, sowie den Kodex und die Kultur des Unternehmens zu respektieren;
- die vom Unternehmen festgelegten Anforderungen an Vertraulichkeit zu erfüllen:
- falls verlangt, den Bericht oder die Abhandlung in den vorgesehenen Fristen zu schreiben; dieses Dokument muss den Verantwortlichen des Unternehmens vorgelegt werden, bevor es vorgetragen wird (wenn der Inhalt es erfordert, kann der Bericht, auf Antrag des Unternehmens, vertraulich bleiben).

2 – Des Unternehmens gegenüber dem Studierenden

Das Unternehmen verpflichtet sich:

- ein Praktikum anzubieten, das sich ins pädagogische von der Lehranstalt bestimmte Projekt eingliedert;
- den Studierenden aufzunehmen und ihm die Mittel zu geben, seine Aufgabe durchzuführen;
- einen Verantwortlichen oder eine Tutorengruppe für das Praktikum zu benennen, deren Aufgabe es sein wird:
- den Studierenden anzuleiten und zu beraten;
- ihn über die Regeln, den Kodex und die Unternehmenskultur zu informieren;
- seine Integration ins Unternehmen und seinen Zugang zu den notwendigen Informationen zu erleichtern;
- > ihm bei der Erlangung der notwendigen Kompetenzen zu helfen;
- > eine regelmäßige Betreuung seiner Arbeiten zu gewährleisten;
- > die Qualität der geleisteten Arbeit zu bewerten;
- ihn bei seinem beruflichen Projekt zu beraten;
- eine Praktikumsbescheinigung zu erstellen, die die durchgeführten Aufgaben beschreibt, und die in der Folge dem Lebenslauf des Studierenden beigefügt werden kann.

3 -Der höheren Lehranstalt gegenüber dem Studierenden

Die Lehranstalt verpflichtet sich:

- die Ziele des Praktikums zu bestimmen und sich zu überzeugen, dass das vorgeschlagene Praktikum ihnen entspricht;
- den Studierenden bei seiner Suche nach einem Praktikum zu begleiten;
- den Studierenden auf das Praktikum vorzubereiten;
- die Betreuung des Studierenden w\u00e4hrend der Dauer seines Praktikums zu gew\u00e4hrleisten, indem sie einen Lehrer bestimmt, der die gute Abwicklung des Praktikums \u00fcberwachen wird; Letzterem die Mittel zur Verf\u00fcgung zu stellen, die f\u00fcr die Bewertung der Qualit\u00e4t des studentischen Praktikums notwendig sind;
- für die höheren Ausbildungsgänge, die dies verlangen, ihn bei der Erstellung seines Praktikumsberichtes oder der Abhandlung anzuleiten und zu beraten und deren mündliche Vorstellung so zu organisieren, dass einem Vertreter des Unternehmens die Teilnahme daran erlaubt wird.

4 - Des Unternehmens und der Lehranstalt

Das Unternehmen und die höhere Lehranstalt achten darauf, die notwendigen Informationen vor, während und nach dem Praktikum auszutauschen. Weiterhin respektieren sie die jeweiligen Regeln in Bezug auf Vertraulichkeit und Deontologie.

5 - Des Studierenden gegenüber der Lehranstalt

Der Studierende verpflichtet sich seiner Lehranstalt die Qualitätsbewertung seines Praktikums zukommen zu lassen.